

Protokollauszug vom

03.07.2024

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Freie Fahrt für den Bus – Tempo 50 auf ÖV-Strecken»: Zustandekommen

IDG-Status: öffentlich

SR.23.826-3

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die kommunale Volksinitiative «Freie Fahrt für den Bus – Tempo 50 auf ÖV-Strecken» (eingereicht am 3. Juni 2024) mit 1 100 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

2. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Das Departement Bau und Mobilität hat, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, dem Stadtrat innert längstens sechs Monaten seit Einreichung der Initiative (d.h. bis spätestens 3. Dezember 2024) Antrag zur Gültigkeit der Volksinitiative sowie zur Frage der allfälligen Erarbeitung eines Gegenvorschlags zu stellen.

5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

6. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und zur Antragstellung), Stimmregister; Präsident des Stadtparlaments, Felix Helg, Rebwiesenstrasse 14, 8406 Winterthur.

Mitteilung (mit Bescheinigung gemäss Beilage Nr. 1) an: Andreas Geering, Im oberen Gern 65, 8409 Winterthur (für das Initiativkomitee).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 3. Juni 2024 wurde der Stadtkanzlei durch das Initiativkomitee Unterschriften zur kommunalen Volksinitiative «Freie Fahrt für den Bus – Tempo 50 auf ÖV-Strecken» übergeben.

Für kommunale Volksinitiativen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (vgl. § 155 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Die Unterschriftenliste für diese Volksinitiative wurde dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung vorschriftsgemäss zur Vorprüfung gemäss § 124 GPR eingereicht. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2023 (SR.23.826-2) befand der Stadtrat die Initiative für formell korrekt und ordnete in Anwendung von § 125 GPR die amtliche Veröffentlichung an. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee erschien die entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt am 8. Dezember 2023.

### **2. Feststellung des Zustandekommens**

Nach Einreichung einer Volksinitiative hat der Stadtrat gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen – § 127 Abs. 4 GPR – drei Monate Zeit, um das Zustandekommen der Initiative festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbögen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen den vorgeprüften Mustern und sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung am 3. Juni 2024 bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Einreichungsfrist von sechs Monaten ab Sammlungsbeginn (Publikation der Initiative 8. Dezember 2023; § 125 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 27 KV) sind somit eingehalten.

Das Gleiche gilt für die vorgeschriebene Unterschriftenzahl. Für städtische Volksinitiativen beträgt diese gemäss Art. 11 Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) 1 000. Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der Initiative ergibt, dass von den 1 230 eingereichten und geprüften Unterschriften 1 100 Unterschriften gültig sind und damit die Schwelle von 1 000 Unterschriften erreicht ist. Es kann demnach festgestellt werden, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Der Beschluss über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist gemäss § 127 Abs. 4 GPR zu veröffentlichen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die vorliegende Volksinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Das heisst, der Initiativtext könnte so wie er ist, ohne grosse weitere Erläuterungen (bis auf die Abstimmungszeitung), in einer Abstimmung dem Volk vorgelegt werden.

Ist eine Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat weiter – innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative – über ihre Gültigkeit. Gleichzeitig beschliesst er, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll (§ 130 Abs. 1 GPR).

Über einen allfälligen Antrag des Stadtrates, die Initiative vollständig ungültig zu erklären, hätte das Stadtparlament innert neun Monaten nach deren Einreichung zu entscheiden (§ 130 Abs. 2 GPR).

Sofern der Stadtrat die Initiative nicht für vollständig ungültig erachtet und auf einen Gegenvorschlag verzichtet, hat er ab Einreichungsdatum neun Monate Zeit, um dem Parlament über deren Gültigkeit und Inhalt Bericht und Antrag zu erstatten (§ 130 Abs. 3 GPR). Beantragt er dem Parlament einen Gegenvorschlag, beträgt die Frist 16 Monate ab Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Das Stadtparlament seinerseits hat über die Zustimmung oder Ablehnung zu einer Initiative ohne Gegenvorschlag innert 23 Monaten nach deren Einreichung zu entscheiden (§ 65a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich [VPR]). Wird durch den Stadtrat ein Gegenvorschlag beantragt oder hat das Stadtparlament die Ausarbeitung eines solchen beschlossen, hat der entsprechende Entscheid des Parlaments innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative zu erfolgen (§ 65a Abs. 3 VPR).

Stimmt das Stadtparlament der Initiative ohne Gegenvorschlag zu, gilt das Initiativbegehren als sein eigener Beschluss, der dem Referendum untersteht (§ 131 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 13 und 14 GO).

Stimmt das Stadtparlament der Initiative zu und beschliesst es überdies einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über beide Vorlagen statt (§ 131 Abs. 2 GPR). Lehnt das Stadtparlament die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ab, findet ebenfalls eine Volksabstimmung statt (§ 131 Abs. 3 GPR). Vorbehalten bleibt in allen genannten Fällen ein (bedingter oder unbedingter) Rückzug der Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch den Stadtrat (§§ 138d und 138e GPR).

#### **4. Aufträge**

Gemäss vorstehenden Ausführungen sind für die weitere Bearbeitung der zustande gekommenen Volksinitiative die folgenden zwei Aufträge zu erteilen:

- Die Stadtkanzlei ist mit der amtlichen Publikation des Feststellungsbeschlusses über das Zustandekommen der Initiative zu beauftragen.
- Das Departement Bau und Mobilität hat, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, innert sechs Monaten dem Stadtrat eine Stellungnahme vorzulegen zur Gültigkeit sowie dazu, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

#### **5. Kommunikation**

Eine Medienmitteilung zum Zustandekommen liegt bei.

#### **Beilagen:**

1. Bescheinigung Stimmregister und Unterschriftenlisten (Schachtel)
2. Medienmitteilung